

Neuregelung der Arbeitszeiten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1941-1942)**

Heft 96

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-734232>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zusammenstellung aller Kategorien.
Résumé de toutes les catégories.

Normalformat / Format normal.					
Ursprungs- land Pays d'origine	Filme	Kopien	Ein- heiten	Meterzahl Métrage	in % d. Filme en % d. Films
U.S.A. <i>Etats Unis</i>	83	101	92	139 610	35,8
Frankreich <i>France</i>	8	11	9	16 324	3,5
Deutschland <i>Allemagne</i>	73	122	85	127 899	31,5
Italien <i>Italie</i>	65	88	68	86 954	28,0
England <i>Angleterre</i>	1	3	2	5 222	0,4
Ungarn <i>Hongrie</i>	1	2	1	3 326	0,4

Holland <i>Hollande</i>	1	1	1	99	0,4
W'schauen Actualités	232	328	258	379 434	100%
	232	866	258	585 947	

Schmalformat 16 und 17½ mm.
Format réduit 16 et 17½ mm.

Ursprungs- land Pays d'origine	Filmein- heiten Ton	Filme Stumm	Kopien d. Films	Ein- heiten Copies	Meter- zahl Métr.
Deutschland <i>Allemagne</i>	1225	1225	1235	1225	32 254

Schmalformat 8 und 9½ mm.
Format réduit 8 et 9½ mm.

Keine Einfuhr - *pas d'importation.*

Ein „Erklärer“ erzählt vom Film

«Erklärer» — das waren die Sprecher, die zur Zeit des Stummfilms neben der Leinwand standen und dem verblüfften Publikum erzählen mußten, was in den nächsten Filmbildern geschehen würde, warum die handelnden Personen dies oder jenes taten und was für geschichtliche oder geographische Eigenarten die Schauplätze verdecklichten.

Ein solcher Erklärer war *Hans Korgler*, der in einer vor kurzem erschienenen Broschüre «*Das lebende Bild*» sympathisch und unterhaltend über die Entwicklung des Kinowesens berichtet. Er beschränkt sich dabei nicht nur auf seine eigenen Erlebnisse als Erklärer, sondern holt weit aus, indem er von den ältesten kulturellen Festen mit Riesenschritten durch die Geschichte des Theaters und der Schaustellungen aller Art eilt, um endlich beim ersten Kinematographentheater anzulanden, das er als den Beginn einer neuen Volkskunst bezeichnet. Korglers Bemerkungen über das Theater verraten eine große Belesenheit; es würde aber zu weit führen, wenn wir seine Bemühungen, die Erscheinung des Kinos in den größeren Rahmen der Geschichte des Theaters zu stellen und dabei die Entfremdung des Volkes vom modernen Sprechtheater stark hervorzuheben, kritisch untersuchen wollten. Was uns an seiner Broschüre fesselt, sind seine vielen persönlichen Erlebnisse und seine gescheiten Bemerkungen über einzelne Erscheinungen in der Entwicklung des Kinos. So schreibt er über die Anfänge der schweizerischen Filmproduktion, schildert viele mißratene Versuche, freut sich über die bemerkenswerten Fortschritte aus der jüngsten Zeit und stellt fest, daß sich ein schweizerischer Stoff nicht verfilmen lasse, wenn man nicht schweizerisch fühlen und denken könne. Er ahnt einen schweizerischen Filmstil und sagt, «die Cowgirls, die mit manikürten Händen Kühe melken und dem heimkehrenden Cowboy den lippenstiftgeröteten Mund zum Kusse reichen», seien nicht unser Geschmack. Er bedauert es auch, daß es häufig vorgekommen sei, daß Schweizer Autoren ihre Werke in die Hände von Leuten gelegt hätten, die sie ihrer Schweizerart beraubt und ihnen eine filmische Auslegung gegeben haben, die von den Autoren nie erstrebt worden ist. Mit viel Temperament wendet sich Korgler gegen eine blinde Zensur, die nur dem Film, nicht aber auch andern Veröffentlichungen und Schaustellungen gegenüber strenge Maßstäbe anwenden wolle. Er zitiert Urteile von maßgebenden Juristen, die der Polizei die Kompetenz absprechen, auf diesem Gebiet erzieherisch tätig zu sein und vor allem eine Präventivzensur als unvereinbar mit den allgemeinen Aufgaben der Polizei bezeichnen.

Detailhandel und Warenumsatzsteuer

Die Detailhandelskommission des Schweiz. Gewerbeverbandes befaßte sich am 14. Februar unter dem Vorsitz von Ständerat *Dr. A. Iten* (Zug) eingehend mit der Frage der Erhebung der im Bundesbeschluß über Maßnahmen zur Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vorgesehenen Warenumsatzsteuer. Nach sorgfältiger Prüfung der verschiedenen Steuererhebungs-Systeme stellte die Kommission einstimmig fest, daß aus finanzpolitischen wie wirtschaftspolitischen Erwägungen die Erhebung einer Umsatzsteuer — deren Notwendigkeit mit Rücksicht auf den staatlichen Finanzbedarf anerkannt wird — bei den Lieferanten der letzten Wiederverkäufer die größten Vorteile bietet. Die Kommission beschloß, den Beschluß der Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbeverbandes vom 29. September 1940, in welchem die Einführung dieses Umsatzsteuersystems empfohlen wird, in allen Teilen zu unterstützen.

In der Hauptsache kommen hierbei gegenüber allen andern Umsatzsteuersystemen folgende Vorteile in Betracht: Die Erhebung der Warenumsatzsteuer kann bei einer beschränkten Anzahl Firmen erfolgen, wodurch der Erhebungsapparat relativ einfach

gestaltet wird und infolgedessen, nebst einer bessern Auslese der erforderlichen Funktionäre, die geringsten Kosten verursacht werden. Da die Betriebe, bei welchen die Steuer erhoben werden soll, in der großen Mehrzahl über eine gute kaufmännische Organisation und eine einwandfreie Buchhaltung verfügen, lassen sich die unerläßlichen Kontrollen ohne Schwierigkeiten durchführen, außerdem dürfte bei diesen Betrieben, die in der Regel finanzkräftig sind, der Einzug der Steuer die geringsten Kosten verursachen und die größte Sicherheit bieten. Kein anderes Umsatzsteuersystem kann diese Vorteile aufweisen und da die Steuer nur einmal auf dem Warenumsatz erhoben werden soll, liegt es im Interesse des Fiskus wie der Volkswirtschaft, daß man sie dort erhebt, wo dies am billigsten geschehen kann und wo sich die geringsten Nachteile zeigen.

Es ist außerdem darauf hinzuweisen, daß in den meisten Ländern, die eine Umsatzsteuer erheben, aus praktischen Erwägungen von der Erhebung einer solchen Steuer bei den Kleinhandelsbetrieben Umgang genommen wird.

Neuregelung der Arbeitszeiten

Das Kriegs-Industrie- und Arbeitsamt teilt mit:

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat mit Rücksicht auf die im Oktober 1940 gemachten Erfahrungen die im Interesse der Kohlenersparnis aufgestellten Verfügungen Nrn. 7 und 8, die eine Beschränkung der Öffnungszeiten von Geschäften, Verpflegungs- und Unterhaltungs-

stätten sowie der Arbeitszeit in Betrieben zur Folge hatte, mit Wirkung auf den 2. März 1941, 24.00 Uhr, aufgehoben.

Sofern es einzelne Geschäfte, Betriebe, Schulen usw. für zweckmäßig erachten, aus Gründen der Einsparung von Kohle die bisherige Regelung beizubehalten, so können sie dies tun, jedoch unter Beobachtung der normalen Gesetzgebung über Öffnungszeiten sowie über die Arbeitszeit.